

Nicht-amtliche Übersetzung des französischen Originaltexts

Luxemburg, den 29. Dezember 2015

An alle Verwalter von Investmentfonds

CSSF-RUND SCHREIBEN 15/633

Betreff: Pflicht zur vierteljährlichen Übermittlung von Finanzinformationen durch die Verwalter von Investmentfonds und deren Niederlassungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Ziel dieses Rundschreibens ist die Ausweitung der Pflicht zur Übermittlung von Finanzinformationen auf alle Verwalter von Investmentfonds („VI“), wie unten in Punkt 2 definiert. Tatsächlich mussten bisher, basierend auf CSSF-Rundschreiben 10/467, nur die unter Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallenden Verwaltungsgesellschaften vierteljährlich Finanzinformationen an die CSSF weiterleiten.
2. Mit VI sind die folgenden Einheiten gemeint:
 - a) die Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (im Folgenden „VGI 15“);
 - b) die Verwaltungsgesellschaften gemäß Artikel 125-1 und 125-2 von Kapitel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (im Folgenden „VGI 16“);
 - c) die gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zur externen Verwaltung zugelassenen VIs (im Folgenden „AIFM“).
3. Alle VIs, deren Niederlassungen eingeschlossen, müssen ab dem Jahr 2016 der CSSF eine Reihe von Finanzauskünften zur Verfügung stellen. Diese Finanzinformationen werden von der CSSF im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Überwachung von VIs verwendet werden.
4. Die VG müssen der CSSF vierteljährlich Finanztabellen übermitteln, die auf der Internetseite der CSSF unter der Rubrik „Reporting légal“ für die unterschiedlichen VI-Kategorien heruntergeladen werden können (<http://www.cssf.lu/surveillance/vgi/sg15/reporting-legal/>).
5. Hervorzuheben ist, dass ein VI, der mehrere Zulassungen hat, die Finanztabellen nur einmal zu übermitteln hat (beispielsweise ein VI, der eine Zulassung für die Verwaltung sowohl von OGAW als auch von AIF hat).

6. **Stichtage:** Alle Tabellen sind vierteljährlich zu erstellen. Die Stichtage sind jeweils der letzte Kalendertag eines Quartals, das heißt der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember.
7. **Mitteilungsfrist:** Die Finanztabellen müssen zum 20. eines Monats, der auf den maßgeblichen Stichtag folgt, bei der CSSF eingehen.
8. Mit CSSF-Rundschreiben 10/467 wurde die Pflicht eingeführt, endgültige Tabellen zu übermitteln, die die zum Ende jedes Geschäftsjahres durch den berufenen Wirtschaftsprüfer geprüften Zahlen genau widerspiegeln. Diese endgültigen Tabellen sind der CSSF einen Monat nach Genehmigung der Jahresbilanz durch die ordentliche Generalversammlung zu übermitteln.
9. **Übermittlung der Daten an die CSSF:**
 - a) Die VGI 15 übermitteln weiterhin die Tabellen elektronisch gemäß den technischen Anweisungen in CSSF-Rundschreiben 10/467. **Dementsprechend bleibt das derzeitige Übermittelungssystem unverändert.**
 - b) Die VGI 16 müssen die Tabellen ebenfalls elektronisch gemäß den technischen Anweisungen in CSSF-Rundschreiben 10/467.
 - c) Die AIFM müssen die heruntergeladenen Tabellen ausschließlich an die E-Mail-Adresse aifm_reporting@cssf.lu senden. Sie können momentan nicht von der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Tabellen gemäß CSSF-Rundschreiben 10/467 Gebrauch machen.

Was das Ausfüllen der Tabellen durch die AIFMs angeht, so sind folgende Hinweise zu beachten:

 - die Zeile 13 des Blattes „Reporting SG“ ist nicht auszufüllen;
 - die übermittelnden AIFMs haben die Nomenklatur des CSSF-Rundschreibens 10/467 zu beachten. Allerdings muss die übermittelnde Einheit anstatt der Eingabe SNNNN die Eingabe ANNNN vornehmen. Die Kennnummer NNNN kann unter dem folgenden Link gefunden werden
http://www.cssf.lu/downloads/IDENTIFIANTS_AIFM.zip.
10. **Aufhebende Bestimmung:** Dieses Rundschreiben hebt Kapitel VI „Aufsichtsrechtliche Überwachung einer Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010“ des CSSF-Rundschreibens 12/546 auf.
11. **Inkrafttreten:** Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Erstmalig müssen die VGI 16 und AIFMs Daten zum 31. Dezember 2015 übermitteln, die Frist hierfür läuft bis zum 29. Februar 2016.

Die VGI 15 werden weiterhin ihre Tabellen innerhalb der oben in Punkt 7 genannten Frist übermitteln.

Andrée BILLON
Directeur

Simone DELCOURT
Directeur

Jean GUILL
Directeur général